****

**Hinweis zu dem Mustervertrag**

Dieser Mustervertrag wird den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz und ihren, im dualen Studium kooperierenden Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er soll als Orientierungshilfe dienen und kann individuell ergänzt und erweitert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.

Vertragsmuster der Dualen Hochschule Rheinland-Pfalz

Muster-Praktikumsvertrag/Muster-Qualifizierungsvertrag

**für praxisintegrierte Studiengänge gem.** **§ 20 Abs. 3 HochSchG**

- duale Studiengänge –

zwischen

**Dem Unternehmen** Name des Unternehmens (im Folgenden: Unternehmen), Name des Vertreters, Anschrift

und

**Herrn/Frau** Name des/der Studierenden (im Folgenden: der/die dual Studierende), Anschrift

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Praktikumsvertrags/des Qualifizierungsvertrags

1. Der/die Studierende wird zum Datum ein duales Studium an der Hochschule Name der Hochschule im Studiengang Name des Studiengangs aufnehmen.
2. Das Studium findet im praxisintegrierten Modell im Sinne des § 20 Abs. 3 HochSchG statt, in welchem sich theoretische Studienzeiten an der Hochschule und betriebliche Praxisphasen bei dem Unternehmen ergänzen. Betriebliche Praxisphasen sind integraler Bestandteil des dualen Studiums. Die Studien- und Praxiszeiten sind systematisch miteinander verzahnt.
3. Kernmerkmal des praxisintegrierten Studiums/der Qualifizierung ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen (d.h. Kompetenzen) in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Studiums, die die theoretischen Inhalte des Studiums vertiefen bzw. ergänzen.
4. Die Regelstudienzeit beträgt Anzahl Semester.
5. Wählen Sie eine der folgenden Optionen (Ggf. Website-Adresse hier einfügen, sonst löschen)
6. Auf das Praktikumsverhältnis/Qualifizierungsverhältnis findet der Tarifvertrag genaue Bezeichnung in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. *\*Satz bitte löschen, wenn kein Tarifvertrag anwendbar*

§ 2 Beginn und Ende des Praktikumsvertrages/Qualifizierungsverhältnisses

1. Das Praktikumsverhältnis/Qualifizierungsverhältnis beginnt am Datum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, durch welche der/die Studierende den Bachelor/Master-Abschluss erwirbt. Außerdem endet das Praktikumsverhältnis/Qualifizierungsverhältnis automatisch bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung im Sinne des Satzes 1 bzw. einer Exmatrikulation aus anderen Gründen.
2. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit (unabhängig von der konkreten Verteilung der Praxis- bzw. Qualifizierungsphasen). Innerhalb der Probezeit können beide Parteien den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.
3. Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien das Qualifizierungsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
5. Das Unternehmen ist berechtigt und verpflichtet, die Hochschule über die Beendigung des Praktikumsverhältnisses/ Qualifizierungsverhältnisses zu informieren.
6. Das Unternehmen ist im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, die Dual Studierende/den Dual Studierenden unter vollständiger Fortzahlung seiner Bezüge und unter Anrechnung ggfs. noch bestehender Urlaubs- und Überstundenabgeltungsansprüche freizustellen.

§ 3 Pflichten des/der dual Studierenden

1. Die/Der Dual Studierende verpflichtet sich, zur Vertiefung ihrer/seiner im Studium erworbenen Kompetenzen die von dem Unternehmen bereitgestellten Ausbildungsmöglichkeiten während der Praxisphase wahrzunehmen. Grundlage für die Verteilung der Praxisphasen ist der Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs.
2. Die/Der Dual Studierende verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erledigen.
3. Die/Der Dual Studierende verpflichtet sich, an den von der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen.
4. Sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergebnisse und -leistungen vorliegen, hat die/der Dual Studierende diese dem Unternehmen nach Abschluss jedes Semesters unaufgefordert vorzulegen.
5. Die/Der Duale Studierende zeigt sich damit einverstanden, dass sich das Unternehmen bei der Hochschule über die erzielten Leistungen informiert.
6. Die/Der Dual Studierende hat dem Unternehmen auf Aufforderung jederzeit einen Immatrikulationsnachweis vorzulegen.
7. Sofern die/der Dual Studierende eine Prüfung an der Hochschule nicht besteht, verpflichtet sie/er sich, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird mit dem Unternehmen abgestimmt.
8. Die/Der Dual Studierende verpflichtet sich, die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Nachweise zu erstellen.
9. Sie/er benachrichtigt unter Angabe von Gründen das Unternehmen unverzüglich bei Fernbleiben vom Unternehmen innerhalb der Praxisphasen.

§ 4 Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen und die Hochschule kooperieren bei der Durchführung des praxisintegrierten Studiengangs. Das Unternehmen verpflichtet sich, einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule abzuschließen. Der Kooperationsvertag regelt die Rahmenbedingungen des Studiums an der Hochschule und der betrieblichen Praxisphasen im Unternehmen.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, der/dem Dual Studierenden während ihrer/seiner Praxisphase praktische Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Inhalte ihres/seines Studiums durch fachlich dazu befähigtes Personal im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu vermitteln und ihr/sein Studium dadurch zu fördern.
3. Dauer und Lage der Praxisphasen ergeben sich aus dem von der Hochschule bereitgestellten Studienverlaufsplan. Für die Praxisphasen erstellt das Unternehmen in Abstimmung mit der Hochschule einen Praxisplan, der die Einsatzbereiche im Unternehmen und die jeweiligen Lerninhalte und -ziele festlegt.
4. Das Unternehmen bestimmt eine/n geeigneten Ansprechpartner/in für die Dual Studierende/den Dual Studierenden und benennt diesen gegenüber der Hochschule.
5. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Dual Studierende/den Dual Studierenden auch während der Praxisphasen im notwendigen Umfang für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an der Hochschule freizustellen. Die Lage der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.
6. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Dual Studierende/den Dual Studierenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen, wenn und soweit diese während der Praxisphase stattfinden.
7. Nach Vertragsbeendigung stellt das Unternehmen der/dem Dual Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis aus.
8. Das Unternehmen strebt an, die/den Dual Studierenden nach erfolgreichem Studienabschluss in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

§ 5 Vertragszeit und Vertragsort

1. Die regelmäßige wöchentliche Praktikums-/Qualifizierungszeit der/des Dual Studierenden während der Praxisphasen richtet sich in der Regel nach der betriebsüblichen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens. Sie beträgt aktuell Anzahl Stunden.
2. Praktikumsort/Qualifizierungsort ist/sind die Betriebsstätte/n des Unternehmens in Ort(e).
3. Das Unternehmen ist berechtigt, der/dem Dual Studierenden unter Wahrung ihrer/seiner berechtigten Interessen einen anderen Qualifizierungsort zuzuweisen.

§ 6 Vergütung

1. Die/Der Dual Studierende erhält für seine Tätigkeit die folgenden monatlichen Vergütungen.
   1. Im ersten Studienjahr Betrag EUR brutto.
   2. Im zweiten Studienjahr Betrag EUR brutto.
   3. Im dritten Studienjahr Betrag EUR brutto.
   4. Im vierten Studienjahr Betrag EUR brutto.
2. Die jeweils geltenden Bafög-Höchstsätze dürfen nicht unterschritten werden.
3. Die Vergütung ist jeweils zum Dritten des Folgemonats auf ein vom der/dem Dual Studierenden zu benennendes Konto zu überweisen.
4. Die Parteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein versicherungspflichtiges Qualifizierungsverhältnis handelt.

§ 7 Krankheit

1. Ist die/der Dual Studierende infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, erhält sie/er Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
2. Die/Der Dual Studierende ist verpflichtet, dem Unternehmen die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
3. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Dual Studierende sicherzustellen, dass eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer elektronisch abrufbar ist. Er sucht dazu rechtzeitig einen Arzt auf.

§ 8 Urlaub

1. Die/Der Dual Studierende hat einen Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub von Anzahl Werktagen, welcher während der betrieblichen Praxisphasen zu nehmen ist.
2. Dauer und Lage des Urlaubs ist mit dem Vorgesetzten abzustimmen.

§ 9 Verschwiegenheit

Die/Der Dual Studierende ist verpflichtet, die Interessen des Unternehmens zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Unternehmen bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt die/der Dual Studierende vorab eine Auskunft beim Unternehmen ein.

§ 10 Herausgabe von Gegenständen

Die/Der Dual Studierende verpflichtet sich, spätestens bei Beendigung des Praktikums-/Qualifizierungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Unternehmens sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Unternehmen unverzüglich herauszugeben.

§ 11 Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist in Textform geltend gemacht werden, verfallen. Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche,

* 1. die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung der anderen Vertragspartei bzw. eines Erfüllungsgehilfen der anderen Vertragspartei beruhen;
  2. die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei bzw. eines Erfüllungsgehilfen der anderen Vertragspartei beruhen;
  3. die gesetzlich oder aufgrund eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung unabdingbar oder unverzichtbar sind.

§ 12 Nebenabreden, Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Individuelle Vertragsabreden, die unmittelbar nach Vertragsschluss zwischen den Parteien geschlossen werden, sind formlos möglich. Im Übrigen bedürfen Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung.
3. Der Vorrang von individuellen mündlichen Vertragsabreden zwischen den Parteien nach Vertragsschluss (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen (Mitteilung über Änderung persönlicher Verhältnisse, salvatorische Klausel)

1. Die/Der Dual Studierende wird dem Unternehmen alle Änderungen über die Angaben zu seiner Person, soweit sie für den Praktikums-/Qualifizierungsvertrag von Bedeutung sind, unverzüglich mitteilen. Die/Der Dual Studierende versichert, unter der jeweils angegebenen Adresse postalisch erreichbar zu sein und dem Unternehmen Änderungen der Zustelladresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommender wirtschaftlicher Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
3. Die/Der Dual Studierende hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, den Datum | Ort, den Datum |
| (Unterschrift Unternehmen) | (Unterschrift Dual Studierende/Dual Studierender, ggf. gesetzlicher Vertreter) |